

Geschäftsverzeichnissnr. 4056
Urteil Nr. 74/2007 vom 10. Mai 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl, in der vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 29. Februar 2004 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Ypern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 11. September 2006 in Sachen des Ministers der Finanzen und der Staatsanwaltschaft gegen Brecht Degroote und die « Degroote Brecht » PGmbH, dessen Ausfertigung am 17. Oktober 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ypern folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (alt) in Verbindung mit Artikel 26 Nrn. 2 und 3 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993 über die Regelung der Akzisen auf Mineralöl gegen das in den Artikeln 170 und 172 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, dahingehend ausgelegt, dass ein Kraftfahrzeug mit einer darauf montierten Betonpumpe aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen ist? »;

2. « Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (alt) in Verbindung mit Artikel 26 Nr. 2 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993 über die Regelung der Akzisen auf Mineralöl gegen den Gleichheitsgrundssatz und die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Personen, die ein Kraftfahrzeug mit einer darauf montierten Betonpumpe benutzen, nicht die Möglichkeit geboten wird, dieses Fahrzeug mit einem rotfarbigen und mit Solvent Yellow 124 gekennzeichnetem Gasöl anzutreiben, während dies wohl ermöglicht wird für Personen, die Motoren für den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen benutzen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden? »;

3. « Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (alt) in Verbindung mit Artikel 26 Nr. 3 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993 über die Regelung der Akzisen auf Mineralöl gegen den Gleichheitsgrundssatz und die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Personen, die ein Kraftfahrzeug mit einer darauf montierten Betonpumpe benutzen, nicht die Möglichkeit geboten wird, dieses Fahrzeug mit einem rotfarbigen und mit Solvent Yellow 124 gekennzeichnetem Gasöl anzutreiben, während dies wohl ermöglicht wird für Personen, die Motoren benutzen für Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl schrieb für bestimmte Energieprodukte einen unterschiedlichen Akzisentarif entsprechend ihrer Zweckbestimmung vor (Motorkraftstoff, Heizung oder industrielle und kommerzielle Anwendungen).

Artikel 8 desselben Gesetzes bestimmte in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Fakten, über die der vorliegende Richter befinden muss, anwendbar war:

« § 1. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 7 gelten als für industrielle und kommerzielle Anwendungen bestimmte Produkte unter steuerlicher Kontrolle verwendetes Kerosin, Gasöl, Flüssiggas und Methan zum Betrieb von:

- a) ortsfesten Motoren;
- b) Motoren von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden;
- c) Motoren von Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

Zum Anwendungsbereich von Buchstabe b) gehören auch industrielle Automobilgeräte, die wesentlich eine Funktion als Werkzeug haben, mit einer kaum bestehenden Nutzlast im Verhältnis zur Tara.

§ 2. Als nicht für industrielle und kommerzielle Anwendungen bestimmte Produkte gelten die Kraftstoffe, die zum Betrieb von Lkw-Motoren und anderen, speziell ausgerüsteten Fahrzeugen verwendet werden, die für den Transport von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen im Sinne von Paragraph 1 dienen oder dienen können ».

Artikel 18 desselben Gesetzes bestimmte, dass der Finanzminister die Bedingungen festlegt, die Kerosin und Gasöl erfüllen müssen, wenn sie nicht als Motorkraftstoff im Sinne von Artikel 7 verwendet werden. Er kann hierzu bestimmen, dass Erkennungsmittel oder Denaturierungsmittel dem Mineralöl hinzugefügt werden müssen. Das somit gekennzeichnete Gasöl ist allgemein bekannt als « rotes Heizöl ».

B.1.2. Das Gesetz vom 22. Oktober 1997 wurde mittlerweile aufgehoben, doch Artikel 420 § 4 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 sieht eine Bestimmung vor, die dem nunmehr fraglichen Artikel 8 gleicht. Artikel 431 desselben Programmgesetzes sieht einen ähnlichen Auftrag an den Finanzminister wie Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 vor.

B.1.3. Artikel 26 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993 über die Regelung der Akzisen auf Mineralöl bestimmte:

« Als industrielle und kommerzielle Anwendungen im Sinne von Artikel 8 § 1 des Gesetzes gilt der Betrieb von:

1. ortsfesten Motoren zum Antreiben von Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Zentrifugen und dergleichen, auch wenn sie auf Fahrzeugen montiert sind, sofern der Motor nicht mit dem Antriebsmechanismus des Fahrzeugs verbunden ist und sofern der ortsfeste Motor einen getrennten Tank hat;

2. Motoren für den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten, einschließlich des Unterhalts von Randstreifen, eingesetzt werden, wie Schürfmaschinen, Fahrlader, Pfahlrampen, Walzen, Planiermaschinen, Bulldozer, Bagger, Hebevorrichtungen, Rasenmäher und dergleichen;

3. Motoren von Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen; folglich werden berücksichtigt:

- die nicht für den Transport von Personen, Tieren oder Gütern geeigneten Motorfahrzeuge, die auf der öffentlichen Straße fahren, um sich vom Betrieb des Unternehmers zu einer geschlossenen Einsatzstelle, zu einem Ort, an dem sie Arbeiten auf der Öffentlichen Straße ausführen sollen, zu einem Kontrollzentrum oder umgekehrt, zu begeben, sofern sie hierbei keinen Anhänger oder keine anderen Fahrzeuge ziehen;

- die unter dem ersten Gedankenstrich erwähnten Motorfahrzeuge, die auf der öffentlichen Straße Arbeiten ausführen, oder die sich zu einem Ort begeben, wo sie Arbeiten auf der öffentlichen Straße ausführen sollen, oder die von dort zurückkehren, sofern sie hierbei keinen Anhänger oder keine anderen Fahrzeuge ziehen;

- alle anderen als die vorstehend erwähnten Fahrzeuge, die normalerweise nur auf geschlossenen Einsatzstellen benutzt werden, und die nur unter den unter dem ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen auf der öffentlichen Straße verkehren, sofern sie keine anderen Personen als den Fahrzeugführer und einen Begleiter und außerdem keine Tiere oder Güter befördern ».

B.1.4. Der ministerielle Erlass vom 28. Dezember 1993 wurde mittlerweile ersetzt durch den ministeriellen Erlass vom 27. Oktober 2005 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Artikel 20 des letztgenannten Erlasses sieht eine ähnliche Bestimmung wie diejenige des in B.1.3 erwähnten Artikels 26 vor. Der auffälligste Unterschied ist, dass unter « Fahrzeugen, die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen » nunmehr die Fahrzeuge zu verstehen sind, die als solche durch den

Generaldirektor angenommen wurden, und dass die Fahrzeuge, die für den Einsatz abseits von Straßen bestimmt sind, nicht angemeldet sein dürfen und ausschließlich zu dem vorerwähnten Benutzungszweck dienen dürfen.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Die erste präjudizielle Frage ist darauf ausgerichtet, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 in Verbindung mit Artikel 26 Nrn. 2 und 3 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993 und in der Auslegung, dass ein Motorfahrzeug mit einer darauf montierten Betonpumpe nicht zu dessen Anwendungsbereich gehöre, gegen das Legalitätsprinzip verstoße, der durch die Artikel 170 und 172 der Verfassung gewährleistet werde.

B.3. Aus den Artikeln 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keinerlei Steuer erhoben werden kann und dass keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass der Sachbereich der Steuern eine Zuständigkeit ist, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, und dass jede Ermächtigung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Elemente der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Der Hof stellt fest, dass die fragliche Bestimmung keinerlei Ermächtigung enthält.

B.4. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, die Nichteinhaltung einer Steuerbestimmung zu einer strafrechtlichen Verfolgung Anlass geben kann, verlangt das Legalitätsprinzip darüber hinaus, dass diese Bestimmung so formuliert ist, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, erkennen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht.

Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 führt drei genau beschriebene Kategorien von Motoren an, deren Kraftstoff als Produkt gilt, das im Sinne von Artikel 7 § 1 desselben Gesetzes für industrielle und kommerzielle Anwendungen bestimmt ist.

Artikel 8 § 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Kraftstoffe, die zum Betrieb von Lkw-Motoren und anderen, speziell ausgerüsteten Fahrzeugen verwendet werden, die für den Transport von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen im Sinne von Paragraph 1 dienen oder dienen können, nicht als Produkte für industrielle und kommerzielle Anwendungen angesehen werden.

Der Gesetzgeber hat somit in einer ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Formulierung festgelegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, so dass einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, was die strafrechtliche Folge dieses Verhaltens sein kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.5. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert im Übrigen nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Es müssen nämlich immer die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, die unterschiedlichen Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, berücksichtigt werden.

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und notwendigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Versäumnisse seine strafrechtliche Haftung zur Folge haben können.

B.6. Aus dem Verweisungsurteil könnte abgeleitet werden, dass die durch den Richter angeführte Auslegung in Wirklichkeit die Auslegung der Steuerverwaltung wäre, die außerdem von der ursprünglichen Auslegung abweichen würde, die sie der fraglichen Bestimmung gegeben hat. Hierdurch, so führt der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter an, habe er die strafrechtlichen Folgen seines Handelns nicht richtig einschätzen können.

Mit der Beschwerde wird nicht Kritik am Gesetz geübt, das nämlich, wie der Hof festgestellt hat, die Erfordernisse des Legalitätsprinzips erfüllt, sondern die Weise seiner Anwendung.

Ein Verstoß, der nicht auf das Gesetz zurückzuführen ist, sondern auf dessen gesetzwidrige Anwendung, gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes. Die Frage, ob die

Steuerverwaltung den Vertrauensgrundsatz verletzt hat, ist folglich durch den vorlegenden Richter selbst zu beurteilen.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite und die dritte präjudizielle Frage

B.8. Anschließend möchte der vorlegende Richter vom Hof vernehmen, ob Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 in Verbindung mit Artikel 26 Nrn. 2 und 3 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993 gegen den Gleichheitsgrundsatz, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet werde, verstoße, indem er es Personen, die ein Motorfahrzeug mit einer darauf montierten Betonpumpe benutzen, nicht erlaube, dieses Fahrzeug mit sogenanntem rotem Heizöl zu betreiben, während dies hingegen Personen erlaubt werde, die Motoren für den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen benutzen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt würden (zweite präjudizielle Frage), und Personen, die Motoren für Fahrzeuge benutzen, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt würden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügten (dritte präjudizielle Frage).

B.9. Das Gesetz vom 22. Oktober 1997 bezweckte die Umsetzung der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle. Aufgrund von Artikel 8 Absatz 3 dieser Richtlinie kann von den Mitgliedstaaten ein ermäßigter Steuersatz gewährt werden für Kraftstoff für ortsfeste Motoren, für den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden, und für Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

Die vorerwähnte Richtlinie wurde mittlerweile aufgehoben durch die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

B.10. Eine Richtlinie ist verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses für jeden Mitgliedstaat, für den sie bestimmt ist, doch es wird den nationalen Instanzen die Befugnis überlassen, die Form und die Mittel zu wählen.

Die Weise, auf die der Gesetzgeber eine in einer Richtlinie vorgesehene Möglichkeit nutzt, muss im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt sein.

B.11. Der Behandlungsunterschied zwischen den in den präjudiziellen Fragen erwähnten Kategorien beruht auf einem objektiven Kriterium; der herabgesetzte Akzisentarif gilt nur, wenn der Kraftstoff für Motoren verwendet wird, die nicht zum Antrieb eines Fahrzeugs dienen, das als Transportmittel auf der öffentlichen Straße eingesetzt wird.

Dies ist Fall für Motoren für den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden, und dies ist ebenfalls der Fall für Motoren von Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß abseits von Straßen eingesetzt werden oder die über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

Dies ist jedoch nicht der Fall für Motoren von Fahrzeugen mit einer darauf montierten Betonpumpe, wenn sie sowohl für den Antrieb der Betonpumpe als auch für ein Transportmittel auf öffentlicher Straße benutzt werden.

B.12. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, innerhalb der Grenzen des europäischen Regelwerks einen herabgesetzten Akzisentarif für Kraftstoff vorzusehen, der für bestimmte industrielle und kommerzielle Anwendungen benutzt wird.

Aus Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 92/81/EWG ergibt sich, dass der herabgesetzte Tarif nicht auf den Kraftstoff ausgedehnt werden konnte, der für Motoren verwendet wird, die zum Antrieb eines Fahrzeugs dienen, das als Transportmittel auf der öffentlichen Straße eingesetzt wird.

B.13. Schließlich bemerkt der Hof, dass der Kraftstoff für eine Fahrzeug mit einer darauf montierten Betonpumpe unter bestimmten Bedingungen für den herabgesetzten Akzisentarif in Frage kommen kann, nämlich wenn die Pumpe einen eigenen Motor und einen eigenen Kraftstofftank hat (Artikel 8 § 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 und Artikel 26 Nr. 1 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993), wenn keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen erteilt wurde (Artikel 8 § 1 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 und Artikel 26 Nr. 3 des ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 1993) oder wenn dieses Fahrzeug im Wesentlichen eine Funktion als Werkzeug hat, mit einer kaum bestehenden Nutzlast im Verhältnis zur Tara (Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997) und daher « keineswegs die Merkmale von Transportmitteln aufweist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 962/1, S. 8).

B.14. Die zweite und die dritte präjudizielle Frage sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts